

## Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 1764/14



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Foresight Unlimited LLC**, 2934 1/2 Beverly Glen Circle, Suit 900 2, 90077 Bel Air, Vereinigte Staaten  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: 83160 lw

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Baron von Hohenhau** Markus, Dachauplatz 8, 93047 Regensburg

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch den Richter am Amtsgericht Ruppe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2015 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage vom 20.08.2014 wird für zurückgenommen erklärt.
2. Die Klagepartei trägt die Kosten des Rechtsstreits insgesamt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klagepartei kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagtenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



IM NAMEN DER DDR

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe Ihre Anfrage vom ...

[REDACTED]

...

...

Bestenfalls

...

...

...

...

...

## Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die beklagte Partei Schadensersatzansprüche aus der unerlaubten Verwertung eines geschützten Filmwerks über ein Filesharing-Netzwerk sowie Kostenersatz wegen der Klagepartei durch eine erfolgte Abmahnung der beklagten Partei entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klagepartei ist Inhaber ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte im Sinne des § 94 UrhG an dem Filmwerk „Universal Soldier Regeneration“.

Die Klagepartei trägt vor, in ihrem Auftrag habe Fa. Guardaley Ltd. Ermittlungen angestellt und festgestellt, dass am 02.05.2010 um 12:10:51 Uhr oben genannter Film ohne entsprechende Zustimmung der Rechteinhaber anderen Teilnehmer eines Filesharing-Netzwerks vom Internetanschluss mit der IP-Adresse 79.209.42.3 zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht worden sei.

Unstreitig gab der Internet Service Provider Deutsche Telekom AG auf Beschlüsse des Landgerichts Köln gem. § 101 Abs. 9 UrhG der Klagepartei Auskunft dahingehend, dass die ermittelte IP-Adressen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetzugang der Beklagtenpartei zugeordnet waren.

Die Klagepartei macht im Rahmen von Schadensersatzansprüchen Schadensersatz in Höhe von mindestens 400,-- Euro geltend, sowie - ausgehend von einem Gegenstandswert von 7.500 Euro - Rechtsanwaltskosten in Höhe von 555,60 Euro für eine vorgerichtliche anwaltliche Abmahnung der beklagten Partei vom 10.12.2010 geltend.

Das Amtsgericht Regensburg hat mit Versäumnisurteil vom 12.11.2014, der Klagepartei zugestellt am 18.11.2014, die Klage der säumigen Klagepartei abgewiesen.

Auf Antrag der beklagten Partei hat das Gericht der Klagepartei mit Beschluss vom 25.11.2014, der Klagepartei zugestellt am 03.12.2014, aufgegeben, binnen 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Prozesskostensicherheit zu leisten in Höhe von 764,16 €.

Bis zum Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache sowie über die Folgen der offenbar nicht geleisteten Prozesssicherheit hat die Klagepartei Prozesssicherheit nicht erlegt.

Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 05.12.2014, bei Gericht eingegangen am 05.12.2014, Einspruch eingelegt und **beantragt**:

1. Das Versäumnisurteil vom 12.11.2014 wird aufgehoben.  
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,-- € betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 555,60 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Die beklagte Partei **beantragt**, die Klage durch Endurteil für zurückgenommen zu erklären, hilfsweise Verwerfung des Einspruchs und Aufrechterhaltung des angefochtenen Versäumnisurteils.

Die beklagte Partei bestreitet den Tatvorwurf und erhebt die Einrede der Verjährung.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Regensburg ist gem. §§ 12 ff, 32, 281 ZPO, 105 Abs. 2 UrhG, 45 Abs. 1 GZVJu, 23 GVG örtlich und sachlich zur Entscheidung der Urhebersache zuständig.

Der Einspruch der beklagten Partei gegen das angefochtene Teil-Versäumnisurteil ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, §§ 339, 340 ZPO.

Durch den zulässigen Einspruch wird der Rechtsstreit in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückversetzt, § 342 ZPO.

Die Klage war auf Antrag der beklagten Partei auf Grund mündlicher Verhandlung durch Endurteil für zurückgenommen zu erklären gemäß § 113 Satz 2 ZPO, da die Klagepartei binnen der ihr gesetzten Frist Prozesssicherheit nicht geleistet hat.

Die Anordnung, Prozesskostensicherheit zu leisten, beruht auf §§ 110, 112 ZPO.

Die beklagte Partei hat Anspruch auf Prozesskostensicherheit, weil die Voraussetzungen des § 110 ZPO vorliegen. Die in Kalifornien, USA, ansässige (maßgeblich der Gesellschaftssitz gemäß § 17 ZPO) und deshalb § 110 Abs. 1 ZPO unterfallende Klägerin kann sich auf einen der in § 110 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Befreiungstatbestände nicht mit Erfolg berufen.

Die Klagepartei hat ihren Sitz weder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union noch in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.10.1954 befreit US-Amerikanische Kläger nur bei ständigem Aufenthalt oder ausreichenden Vermögenswerten in Deutschland. Dazu ist nichts ersichtlich.

Eine Befreiung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO besteht nicht, weil der Deutsch-Amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29.10.1954, dessen Art. VI Nr. 1 den Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Vertragsteils vor den Gerichten des anderen Vertragsteils Inländerbehandlung gewährleistet, in seiner Protokollnotiz Nr. 6 regelt, dass nur solche Staatsangehörigen bzw. Gesellschaften keine Prozesskostensicherheit leisten müssen, die entweder

a) im Gerichtsbezirk ihren ständigen Aufenthalt bzw. die Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) oder

b) in diesem Bezirk ausreichendes Immobilienvermögen zur Deckung der Kosten haben.

Den Zweck der Prozesskostensicherheit, den im Inland ansässigen Beklagten vor Vollstreckungsschwierigkeiten im Ausland zu bewahren, stellt die Protokollnotiz Nr. 6 des Freundschaftsvertrages dadurch sicher, dass mittels der Anknüpfung an eine im Inland befindliche Niederlassung des Kostenschuldners die – andernfalls gegebene – Notwendigkeit einer Anspruchsverfolgung in seinem Heimatstaat entfällt. Nur dann, wenn sich im Inland eine Niederlassung des Kostenschuldners befindet, ist dieser Schutzzweck erfüllt.

Die Ausnahme des § 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist ebenfalls nicht gegeben, weil im Verhältnis zu den

Vereinigten Staaten von Amerika bzw. dem Bundesstaat Kalifornien kein völkerrechtlicher Vertrag über die Vollstreckung von Kostentiteln besteht (Zöller/Geimer, 26. Aufl. 2007, Anhang V, Stichwort Vereinigte Staaten von Amerika).

Die Voraussetzungen der § 110 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 ZPO liegen nicht vor.

Vgl. dazu Zöller, Anhang IV, Sicherheitsleistung und Verbürgung der Gegenseitigkeit und Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg vom 08.10.2009, MDR 2010, S. 345.

Kosten: § 269 Absatz 3 Satz 2 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Straße 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Ruppe  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 19.02.2015

gez.  
Ertl, ROS'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle